42. Belegungsbindung

[1]Für die Dauer von vier Jahren nach Beendigung der baulichen Maßnahmen darf die Wohnung nur von Haushalten mit wenigstens einer begünstigten Person belegt werden. [2]Wenn die Nutzung der geförderten Wohnung vor Ablauf der Belegungsbindung aufgegeben wird, ist für jedes volle Kalenderjahr der nicht bestimmungsgemäßen Belegung, außer bei einzelfallabhängiger Unbilligkeit, ein Viertel des Förderbetrags zurückzuzahlen.